

OLG Karlsruhe: Kein konkludent geschlossener Beratungsvertrag mit der (nur) ausführenden Bank bei Wertpapierübertragungen

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.11.2016 – 17 U 25/16

LEITSÄTZE

1. Tritt der Kunde mit einem bereits vorgefassten Plan – hier der börslichen Übertragung von Wertpapieren aus seinem Privatdepot in das einer faktisch von ihm geführten GmbH & Co. KG – an die Bank heran, kommt selbst durch den Hinweis des Bankmitarbeiters auf einen günstigeren und risikoärmeren Übertragungsweg (hier: außerbörslich) kein Anlageberatungsvertrag zustande.
2. Eine Haftung der lediglich ausführenden Bank aus der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht (hier: Unterlassen eines Hinweises auf eine mögliche Strafbarkeit des Kunden nach §§ 38 Abs. 2 Nr. 2, 39 Abs. 1 Nr. 1, 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG) kommt nur dann in Betracht, wenn der Kunde sich zum einen tatsächlich strafbar macht und dies der Bank zum anderen entweder positiv bekannt oder für sie jedenfalls objektiv evident ist.
3. Hat sich der Kunde der Marktmanipulation strafbar gemacht, kann er von der – dann ggfs. hierzu Beihilfe leistenden Bank – schon aus allgemeinen zivilrechtliche[n] Erwägungen keinen Schadenersatz verlangen.
4. Hat das Gericht einer Partei mit Rücksicht auf einen erst kurz vor dem Verhandlungstermin überreichten Schriftsatz der Gegenseite in der Annahme, dass dieser neue Behauptungen enthalte, eine Erklärungsfrist bewilligt, obwohl darin nur das bisherige Parteivorbringen zusammenfassend wiederholt ist, so ist eine in dem nachgelassenen Schriftsatz enthaltene, durch den verspäteten Schriftsatz nicht veranlasste neue Behauptung bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Urteil betrifft eine Streitigkeit über Schadenersatzansprüche wegen der behaupteten Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren.

Der steuerlich beratene Kläger übertrug in einem Zeitraum von mehr als drei Jahren in einer Vielzahl von Transaktionen Wertpapiere seines Depots in das Depot einer von ihm geführten GmbH & Co. KG. Sowohl der Kläger als auch die GmbH & Co. KG unterhielten ihr Wertpapierdepot bei der Beklagten. Die Übertragungen erfolgten dergestalt, dass der Kläger der Beklagten für den börslichen Handel Verkaufs- und namens der GmbH & Co.

KG gegenläufige Kaufaufträge mit identischem Limit erteilte. Die Beklagte führte diese Aufträge über die Börse jeweils aus.

Der den Kläger betreuende Mitarbeiter der Beklagten wies diesen anfangs darauf hin, dass neben der vom Kläger angedachten börslichen Übertragung von Wertpapieren auch die Möglichkeit einer außerbörslichen Depotübertragung bestehe, welche kostengünstiger sei. Der Kläger entgegnete, dass er Wertpapierabrechnungen benötige und deshalb den Weg über eine Übertragung an der Börse wähle.

Durch die Transaktionen wurde auf den Börsenpreis der jeweiligen Wertpapiere eingewirkt, so dass es zum Teil zu erheblichen Preissteigerungen kam. Diese blieben von der Beklagten unbenutzt. Die BaFin erstattete Anzeige gegen den Kläger wegen des Verdachts der Marktmanipulation nach § 38 Abs. 2 WpHG a. F. i. V. m. §§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG a. F. und § 3 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung zur Konkretisierung des Verbots der Marktmanipulation (MaKonV). Die zuständige Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren ein, welches nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Auflage von 250 000 Euro eingestellt wurde.

Daraufhin nahm der Kläger die Beklagte auf Schadenersatz vor dem LG Heidelberg in Anspruch. Der Kläger trug im Wesentlichen vor, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er sich durch die börsliche Übertragung des Wertpapierdepots einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, auf das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen hinzuweisen. Das LG Heidelberg wies die Klage erstinstanzlich ab. Auch die Berufung des Klägers vor dem OLG Karlsruhe blieb ohne Erfolg. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das OLG Karlsruhe verneint das Vorliegen eines Anlageberatungsvertrags als Anspruchsgrundlage für einen möglichen Schadenersatzanspruch. Hierbei führt der Senat unter Rückgriff auf die Grundsätze der „Bond“-Rechtsprechung des BGH (6.7.1993 – XI ZR 12/93, BB 1993, 1903) aus, dass ein Beratungsvertrag i. d. R. konkludent zustande kommt, wenn ein Anlageinteressent an eine Bank herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrags beraten zu werden. Stellt der Berater das Anlageprogramm vor, unterstützt er den Anleger bei dessen Entscheidungsfindung und haben die sich anschließenden Verhandlungen eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand, liegen die Voraussetzungen eines Beratungsvertrags vor. Der Beratungsvertrag ist damit

Kraayvanger, OLG Karlsruhe: Kein konkludent geschlossener Beratungsvertrag mit der (nur) ausführenden Bank bei Wertpapierübertragungen

stets auf eine konkrete Anlageentscheidung bezogen. Vorliegend sei es den Parteien aber nicht um eine Beratung in Geldanlagen gegangen. Auch die Art und Weise der Depotübertragung habe für den Kläger bereits festgestanden, als er sich an die Beklagte gewendet habe. Der bloße Hinweis des Bankmitarbeiters, dass auch eine außerbörsliche Depotübertragung möglich sei, begründe kein Beratungsverhältnis. Denn der Kläger sei aufgrund des Rats seines Steuerberaters bereits entschlossen gewesen, den Weg über die Börse zu nehmen. Damit habe der Kläger deutlich gemacht, dass er keine Beratung wünsche, sondern nur die Execution-Dienste der Beklagten in Anspruch nehmen wolle.

In einem zweiten Schritt prüft der Senat die Haftung der Beklagten aus einem Auskunftsvertrag. Auch hier folgt der Senat der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach ein solcher Auskunftsvertrag stillschweigend zustande kommen kann, wenn der Interessent bei einer reinen Anlagevermittlung ohne Beratung deutlich macht, dass er – bezogen auf eine bestimmte Anlageentscheidung – die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt. Jedoch sei es dem Kläger nicht darum gegangen, besondere Kenntnisse der Beklagten zur Frage des Übertragungswegs zu nutzen, da dieser von vornherein festgestanden habe. Der Kläger habe die Beklagte schlicht als Finanzintermediär dazu nutzen wollen, seinen vorgefassten und von seinem Steuerberater vorgegebenen Plan der börslichen Übertragung des Inhalts seines privaten Depots umzusetzen. Folglich fehle es auch an einem Auskunftsvertrag.

Weiter untersucht das Berufungsgericht die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten aus den den Wertpapiergeschäften zugrundeliegenden Kommissionsverträgen. Eine Nebenpflicht in Form einer Warnpflicht verneint das Gericht. Diese scheitert schon daran, dass sich der Beklagte nach seinem eigenen Vortrag gar nicht strafbar gemacht habe. Jedenfalls habe die Beklagte weder positive Kenntnis von der Gefahr der Strafbarkeit des Verhaltens des Klägers gehabt, noch sei eine solche objektiv evident gewesen. Die Grenze zwischen legalem Marktverhalten und illegalem, manipulativem Verhalten sei schwer zu ziehen. Vorliegend habe die Beklagte aber schon keine Kenntnis von den durch die Transaktionen hervorgerufenen Kursbeeinflussungen gehabt. Auch aus §§ 31 ff. WpHG vermag der Senat keine Nebenpflicht abzuleiten, die die Beklagte verletzt haben könnte. Hierzu hält der Senat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung fest, dass die Vorschriften für Inhalt und Reichweite (vor)vertraglicher Aufklärungs- und Beratungspflichten von Bedeutung sein können, sie aber keine eigenständigen zivilrechtlichen Haftungstatbestände begründen und auch keine drittschützenden Normen i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB darstellen (ebenso z. B. BGH, 17.9.2013 – XI ZR 332/12, WM 2013, 1983).

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist lesenswert, weil der Senat lehrbuchmäßig die verschiedenen Anspruchsgrundlagen durchprüft, aus denen sich Schadenersatzansprüche eines Kunden gegen seine Bank wegen der Verletzung von Warn-, Aufklärungs- und Beratungspflichten ergeben können. In Betracht kommen namentlich Schadenersatzansprüche aus einem selbstständigen Beratungs- bzw. Auskunftsvertrag sowie aus der Verletzung von Nebenpflichten aus den Wertpapiergeschäften bzw. den diesen zugrunde liegenden Kommissionsverträgen. Hinsichtlich des Umfangs der Nebenpflichten der Beklagten knüpft das OLG an die vom BGH entwickelten Grundsätze zu Discount-Brokern bei gestuften Mandatsverhältnissen an. Demnach treffen eine Direktbank, die allein Execution-only-Dienstleistungen anbietet, grundsätzlich keine Warn- bzw. Aufklärungspflichten gegenüber einem Kunden, der bei seiner Anlageentscheidung durch ein anderes, kundennäheres Wertpapierdienstleistungsunternehmen beraten wurde. Eine Warnpflicht besteht jedoch ausnahmsweise dann, wenn die kundenfernere Direktbank die tatsächliche Fehlberatung des Kunden bei dem in Auftrag gegebenen Wertpapiergeschäft entweder positiv kennt oder wenn diese Fehlberatung aufgrund massiver Verdachtsmomente objektiv evident ist (BGH, 19.3.2013 – XI ZR 431/11, RdF-Entscheidungsreport *Schaffelhuber*, RdF 2013, 252, und BGH, 26.4.2016 – XI ZR 167/15, GWR 2016, 341). Diese Fallkonstellation ist mit der vorliegenden insofern vergleichbar, als auch vorliegend der Kläger bereits anderweitig über den Übertragungsweg beraten worden war, nämlich durch seinen Steuerberater. Die Rolle der Beklagten beschränkte sich darauf, den vom Steuerberater ausgearbeiteten Plan technisch umzusetzen. Daher erscheint es sachgerecht, der Beklagten grundsätzlich keine Prüfungspflichten aufzubürden. Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn die potentielle Strafbarkeit des klägerischen Verhaltens für die Beklagte mit Händen zu greifen gewesen wäre. Dann wäre sie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu einer Warnung verpflichtet gewesen.

RDF-ONLINE

Volltext des Urteils: RdFL2017-165-1 unter www.rdf-online.de



AUTOR

Dr. Jan Kraayvanger ist Partner im Frankfurter Büro der internationalen Anwaltssozietät Mayer Brown LLP und dort im Fachbereich Litigation/Arbitration tätig.